

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 1 von 13

TEIL 1: Identifikation der Substanz/des Gemisches und Identifikation des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsbezeichnung: FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN POWERELASTIK

1.2. Relevante identifizierte Anwendungen der Substanz oder der Mischung und Anwendungen von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Klebermasse - Produkt für die industrielle, handwerkliche und private Anwendung, vorgesehen für Anwendungen zu Bauzwecken. Von jeder anderen Anwendung wird abgeraten.**Abgeratene Anwendungen:** Wurden nicht bestimmt.

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: MJG Sp. z o.o. (GmbH des polnischen Rechts)
63-100 Śrem (Schrimm), ul. Gostyńska 49

1.4. Notrufnummer

Notruftelefon 512 055 124 (Montag-Freitag, 8-16 Uhr)
oder **112** (24 h), Feuerwehr **998** (24h), Bereitschaftsdienst **999** (24h)

TEIL 2: Identifikation der Gefahren

2.1 Klassifikation der Mischung Klassifikation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist nicht gemäß den CLP-Vorschriften klassifiziert.**2.2 Elemente der Kennzeichnung Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Keine

Die die Art der Gefahr anzeigenden Piktogramme

Keine

Signalwort

Keine

Gefahrenhinweise

Keine

Sicherheitshinweise

Man sollte solche Sicherheitshinweise beachten wie beim Umgang mit Chemikalien. Zusätzliche Angaben: EUH208 Enthält das Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) Kann allergische Reaktion hervorrufen.

2.3 Andere Gefahren

Das Einatmen der Aerosolnebeln kann die menschliche Gesundheit gefährden. Ergebnisse der Bewertung der Eigenschaften PBT und vPvB PBT: Nicht zur Anwendung geeignet vPvB: Nicht zur Anwendung geeignet

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 2 von 13

TEIL 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakteristik: Substanzen

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Mischung.

3.2 Chemische Charakteristik: Mischung

Beschreibung: Gemisch aus Akryldispersion und sicheren Zusatzstoffen und Zusatzmischungen

Gefährliche Bestandteile:

Es liegen keine gefährlichen Bestandteile vor, die gemeldet werden sollten

Sonstige Bestandteile (>20%):

CAS: 1317-65-3

EINECS: 215-279-6

REACH: *

Kalk (Calciumcarbonat)

50-

100%

Zusätzliche Hinweise:

Der vollständige Inhalt der angeführten Gefahrenhinweise befindet sich im Teil 16.

* Unterliegt nicht der Registrierung gemäß EG 1907/2006 Anlage V (Punkt 7) oder Artikel 2.

TEIL 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Die die Erste Hilfe erteilenden Personen brauchen keine individuellen Schutzmittel. Die die Erste Hilfe erteilenden Personen sollten jedoch den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach dem Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhig hinlegen. Bei Beschwerden zum Arzt bringen. Bei unregelmäßigem Atmen oder seinem Ausbleiben künstliche Beatmung anwenden. Bei Ohnmacht in stabiler Seitenlage hinlegen und transportieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut ausspülen. Die verschmutzte, durchtränkte Kleidung sofort ausziehen. Die verschmutzte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Die Schuhe vor erneutem Anziehen reinigen. Im Falle einer dauerhaften Reizung der Haut, sich beim Arzt melden.

Nach Augenkontakt:

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 3 von 13

Die Augen nicht reiben, da man auf diese Weise zusätzliche Augenschäden infolge der mechanischen Tätigkeit anrichten kann. Bei Bedarf die Kontaktlinsen entfernen und das Auge mit geöffnetem Lid unter laufendem Wasser 20 Minuten lang auswaschen. Wenn es möglich ist, keine isotonischen Flüssigkeiten zur Spülung des Auges (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Man sollte immer den Arbeitsmediziner oder den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen verursachen. Wenn der betroffene bei Bewusstsein ist, sollte er den Mund mit Wasser ausspülen und eine große Menge Wasser trinken. Den Arzt oder die Giftzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die Symptome und Wirkungen sind im Teil 2 und 11 beschrieben.

Gefahren:

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

4.3 Hinweise zur ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Betroffenen

Beim Konsultieren des Arztes sollte man ihm nach Möglichkeit die vorliegende Sicherheitsdatenblatt der chemischen Substanz zeigen.

TEIL 5: Vorgehensweise im Brandfall

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Die Mischung ist nicht brennbar weder im gelieferten Zustand noch im vermischten Zustand. Die Löschmittel und die Feuerlöschmaßnahmen an den Brand in der Umgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und unterstützt nicht den Brand anderer Materialien. Besondere Gefahr des Hinfallens, verursacht durch das usgegossene oder ausgestreute Produkt.

5.3 Informationen für die Feuerwehr

Spezielle Mittel sind nicht notwendig. Das verseuchte Wasser sollte man gesondert aufsammeln, damit es nicht in die Kanalisation gelangt. Die Überreste nach dem Brand und das verseuchte Wasser müssen entsprechend den Vorschriften entfernt werden.

TEIL 6: Vorgehensweise bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

6.1 Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Verfahrensweisen in den Notsituationen

Entsprechend den Hinweisen der Einschränkung der Zeit der Aussetzung verfahren und für entsprechende Schutzausrüstung sorgen (Pkt. 8).

6.2 Vorsichtsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes

Das Produkt in unverdünntem Zustand nicht in die Kanalisation und nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für die Verhinderung der Verbreitung der Verseuchung und zur Entfernung der Verseuchung Das Produkt mit Hilfe eines flüssigkeitsbindenden Materials (Sand, Erde, Kieselerde, Säuren bindendes Material, universales Bindematerial, Sägespäne) aufsammeln. Das aufgesammelte Material gemäß den Vorschriften entfernen.

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 4 von 13

6.4 Verweis auf andere Teile

Informationen zum Thema einer sicheren Bedienung, siehe Teil 7. Informationen zum Thema persönlichen Schutzausrüstung, siehe Teil 8. Informationen zum Thema der Verwertung, siehe Teil 13.

TEIL 7: Verfahrensweise mit den Substanzen und Gemischen und ihre Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Verfahrensweise

Für gute Lüftung am Arbeitsplatz sorgen. Den Kontakt mit Augen und Haut meiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Es sollte ein Gerät zum Waschen / Wasser zum Waschen der Augen und der Haut vorhanden sein. Personen mit Neigung zu Hautkrankheiten oder anderen Überempfindlichkeiten der Haut sollten nicht mit dem Produkt arbeiten. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

Hinweise für den Brandschutz und Explosionsschutz:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung, darunter Informationen zu allen gegenseitigen Unverträglichkeiten Anforderungen in Bezug auf die Lagerräume und Behälter: Vor den Kindern fernhalten. In gut verschlossenen kühlen und trockenen Fässern lagern.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung:

Von Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Hinweise zu den Lagerungsbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor der Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Minimale Haltbarkeit:

Der Minimalen Haltbarkeit (+5 °C do 25 °C):

Siehe die Information auf der Verpackung

Lagerungsklasse: 10

7.3 Spezifische Anwendungen

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

TEIL 8: Kontrolle der Exposition/persönliche Schuttmittel

8.1 Parameter zur Kontrolle

Bestandteile samt den kontrollierten Grenzwerten, die von dem Arbeitsplatz abhängen:

Das Produkt enthält keine beachtlichen Mengen an Stoffen, deren Granzwerte unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzbedingungen kontrolliert werden müssten.

Zusätzliche Hinweise:

Grundlage waren die aktuell geltenden Aufstellungen.

8.2 Kontrolle der Exposition

8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemittel:

Prophylaktischer Hautschutz mit Hilfe der Schutzsalbe für die Haut. Einen längeren und intensiveren Kontakt mit der Haut vermeiden. Den Kontakt mit Augen vermeiden. Die Hände vor der Pause und vor dem Ende der Arbeit waschen. Von Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen.

Schutz der Atemwege:

Schutz der Atemwege nur im Falle der Aerosol- oder Nebelentstehung (Typ FFP2 nach EN 149)

Händeschutz:

Schutzhandschuhe, die gegen die Wirkung von Chemikalien resistent sind, gemäß EN 374. Das Material aus dem die Handschuhe gefertigt sind sollte undurchlässig und resistent gegen die Wirkung des Produkts sein. Wegen der fehlenden Untersuchungen kann man keine Empfehlung bezüglich des Handschuhstoffes zum Schutz vor

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 5 von 13

dem Produkt geben. Die Auswahl des Materials für die Schutzhandschuhe unter Berücksichtigung der Durchbruchzeit, der Schnelligkeit des Durchdringens und der Degradierung. Vor jeder Anwendung prüfen, ob der Zustand der Schutzhandschuhe den Vorschriften entspricht. Es wird ein prophylaktischer Hautschutz durch die Anwendung der Hautschutzmittel empfohlen. Zur Vermeidung der Hautprobleme sollte man die Tragezeit der Handschuhe auf das Notwendige abkürzen. Die Eindringzeit für das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind: Von dem Hersteller sollte man die Information zur genauen Durchbruchzeit erhalten und sie befolgen. Für einen langfristigen Kontakt sind die Handschuhe aus folgendem Material geeignet: Handschuhe aus Nitrilkautschuk Handschuhe aus synthetischem Gummi Handschuhe aus PCW Empfohlene Materialdicke: $\geq 0,15\text{mm}$ Die Handschuhe aus folgenden Materialien sind ungeeignet: Handschuhe aus Leder

Augenschutz:

Bei der Gefahr der Spritzerentstehung dichtschließende Schutzbrille verwenden, gemäß der Norm EN 166.

Körperschutz:

Schutzkleidung/Arbeitskleidung

Mittel zur Risikokontrolle:

Es ist eine Schulung der Arbeiter im Bereich der richtigen Anwendung der individuellen Schutzmittel zum Zwecke der Sicherung ihrer erforderlichen Wirksamkeit notwendig.

8.2.2. Zusätzliche Hinweise für die Ausführung der technischen Geräte

Es fehlen weitere Angaben, siehe Punkt 7.

8.2.3. Einschränkung und Kontrolle der Umweltexposition

Das Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Produktreste verbrauchen oder sachgemäß verwerten.

Zusätzliche Hinweise für die Ausführung der technischen Geräte

Es fehlen weitere Angaben, siehe Punkt 7.

TEIL 9: Chemische und physikalische Eigenschaften

9.1 Informationen zu den physikalischen und chemischen Grundeigenschaften

9.1 Informationen zu den physikalischen und chemischen Grundeigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: In Form der Paste

Farbe: Cremefarben

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Hat keine Bedeutung für die Sicherheit

pH-Wert bei 20°C: 8 - 9

Zustandsänderung

Zündtemperatur: > 100 °C

Brenntemperatur:

Temperatur der Zersetzung: >825°C in CaO und CO₂

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 6 von 13

Selbstzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosive Eigenschaften: Das Produkt droht nicht mit Explosion.

Grenzen der Explosionsgefahr:

Untere: Nicht bestimmt.

Obere: Nicht bestimmt.

Dampfdruck: Nicht bestimmt.

Dichte bei 20 °C: ca. 1,6 g/cm₃

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Vollkommen mischbar

Viskosität:

Dynamische bei 20 °C: > 3000 mPas

Gehalt an Lösungsmitteln:

VOC (EC) 11,2 g/l

VOC (EC) 0,70 % Gehalt an festen Körpern: 76,8 % 9.2 Andere Informationen Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

TEIL 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gefährliche Reaktionen sind unbekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Solange das Produkt an einem trockenen Ort aufbewahrt wird, ist es stabil. Thermische Zersetzung/ Bedingungen, die man vermeiden soll: Keine Zersetzung bei einer Verwendung gemäß dem Bestimmungszweck.

10.3 Möglichkeit des Auftretens gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind unbekannt.

Thermische Zerlegung/ Bedingungen, die man vermeiden soll

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte sind unbekannt.

Minimale Haltbarkeit:

Der Minimalen Haltbarkeit (+5 °C do 25 °C): Siehe die Information auf der Verpackung

Weitere Angaben: Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

TEIL 11: Toxikologische Informationen

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 7 von 13

11.1 Informationen zu den toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Bewertung auf der Grundlage der einzelnen Komponenten.

Akute Toxizität:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

relevante klassifizierte Werte LD/LC50:

1317-65-3 Kalk (Calciumcarbonat)

Mündlich

LD50 6450 mg/kg (Ratte) (RTECS Datum)

Anfängliche Reizwirkung:

Auf der Haut:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Am Auge:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkung:

Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT SE):

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der zugänglichen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Praktische Erfahrungen

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

11.3 Allgemeine Anmerkungen

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

TEIL 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Bewertung auf der Grundlage der einzelnen Komponenten.

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 8 von 13

Aquatische Toxizität:

1317-65-3 Kalk (Calciumcarbonat)

LC50 (96 h)	>100 mg/l (Flussforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
LC50 (48 h)	>100 mg/l (Riesenwasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)
EC50	>14 mg/l (Grünalge - desmodesmus subspicatus) (OECD 201)
	>1000 mg/l (Belebtschlamm der Kläranlage) (OECD 209)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Bestandteile ist biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

Ökologisch toxische Wirkungen:

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

Verhalten in Kläranlagen:

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

Textart Konzentration aktive Methode Bewertung

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Die Schädlichkeitsklasse für das Wasser 1 (Selbstbestimmung): in beschränktem Maße schädlich für das Wasser Das Produkt in unverdünntem Zustand oder in großen Mengen nicht in die Kanalisation und nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT: Nicht zur Anwendung geeignet.

vPvB: Nicht zur Anwendung geeignet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

Literatur

Es liegen keine weiteren relevanten Angaben vor.

TEIL 13: Umgang mit der Produktabfällen:

13.1 Methoden der Unschädlichmachung der Abfälle

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit den kommunalen Abfällen verarbeitet werden.

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 9 von 13

Europäischer Abfallkatalog

08 01 20

Wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten, die nicht in 08 01 19 genannt wurden

17 09 04

Gemischte Bauabfälle und Abrissabfälle, die nicht in 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 genannt wurden

15 01 02

Kunststoffverpackungen

17 09 04 für das gehärtete Produkt

08 01 20 für die Reste des nicht verbrauchten Produkts

15 01 02 für die von den Resten befreiten Verpackungen

13.2 Nicht gereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften. Nur vollständig entleerte Verpackungen können dem Recycling übergeben werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, wenn erforderlich mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

TEIL 14: Informationen zum Transport

14.1 Nummer UN ADR, ADN, IMDG, IATA

Keine

14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung UN ADR, ADN, IMDG, IATA

Keine

14.3 Gefahrenklasse beim Transport ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse

Keine

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMG, IATA

Keine

14.5 Umweltgefahren Verschmutzung der Meeresumwelt:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Nutzer

Nicht zur Anwendung geeignet.

14.7 Schüttgutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zur Anwendung geeignet.

UN "Model Regulation":

Keine

TEIL 15: Informationen zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018

Seite 10 von 13

Man sollte solche Sicherheitshinweise beachten wie beim Umgang mit Chemikalien.

Des Rates (EU) 2012/ Angegebene gefährliche Substanzen - ANLAGE I :

Keiner der Bestandteile befindet sich auf der Liste.

Vorschriften der einzelnen Länder:

Biozid-Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf der Grundlage der Rezeptur und der Information über die Rohstoffe von den Lieferungen.

Tetramethylglycoluril <0,05%

Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-

Methyl-2H <0,0015%

-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Gefahrklasse für Wässer:

Die Schädlichkeitsklasse für das Wasser 1 (Selbstbestimmung): in beschränktem Maße schädlich für das Wasser:

Die verbleibenden Rechtsvorschriften:

·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

·Richtlinie (EG) Nr. 1999/45 und die aufhebende Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. /94 sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und der Richtlinie der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/EG mit späteren Änderungen

·Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt EU L 200 vom 30.7.1999, Polnische Spezialausgabe: Teil 13, Band 24 - Richtlinie 1999/45/EG - sog. „Präparat-Richtlinie“)

·Restrukturierter Europäischer ADR-Vertrag betreffend den internationalen Transport der gefährlichen Stoffe (Gesetzblatt 2002, Nr. 194, Pos. 1629) mit späteren Änderungen.

·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

·Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, zur Änderung und Aufhebung der Verordnung 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Siehe Sektion 2.1 und 2.2)

·Verordnung (EU) 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018

Seite 11 von 13

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 8. Februar 2010 in der Sache der Angabe der gefährlichen Substanzen samt ihrer Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt Nr. 27, Pos. 140)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 in der Sache der Kriterien und der Art der Einstufung der Substanzen und chemischen Präparate (Gesetzblatt Nr. 171, Pos. 1666 mit Änderungen im Amtsblatt Nr. 243 von 2004, Pos. 2440, Gesetzblatt 2007 Nr. 174 Pos. 1222)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 5. März 2009 zur Änderung der Verordnung in der Sache der Kriterien und der Art der Einstufung der Substanzen und chemischen Präparate (Gesetzblatt Nr. 43, Pos. 353).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 5. März 2009 in der Sache der Kennzeichnung der gefährlichen Substanzen und gefährlichen Präparate und einiger chemischer Präparate (Gesetzblatt Nr. 53 vom 1. April 2009 unter Pos. 439).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. März 2003 in der Sache der Art der Kennzeichnung der Plätze, Rohrleitungen und Behälter, die der Aufbewahrung der gefährlichen Substanzen oder Präparate dienen oder diese enthalten (Gesetzblatt Nr. 61, Pos. 552)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 29. April 2010 in der Sache der gefährlichen Substanzen und gefährlichen Präparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen versehen sein müssen, die es den Kindern erschweren, sie zu öffnen sowie mit durch Berührung fühlbaren Gefahrwarnungen (Gesetzblatt Nr. 53, Pos. 544).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 in der Sache der allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitshygiene (Gesetzblatt Nr. 129 von 1997, Pos. 844 mit Änderungen in Gesetzblatt Nr. 91 von 2002, Pos. 811)
- Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 in der Sache des Abfallkatalogs (Gesetzblatt Nr. 112 von 2001, Pos. 1206)
- Verordnung des Umweltministers vom 6. Juni 2002 in der Sache der zulässigen Stufen mancher Substanzen in der Luft, der Alarmstufen mancher Substanzen in der Luft und der Toleranzgrenzwerte für die zulässigen Stufen mancher Substanzen (Gesetzblatt Nr. 87/2002, Pos. 796)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 in der Sache der Substanzen, Präparate, Faktoren oder Prozesse mit karzinogener oder mutagener Wirkung im Arbeitsumfeld, mit späteren Änderungen (Gesetzblatt von 2004 Nr. 280, Pos. 2771, Gesetzblatt von 2005, Nr. 160, Pos. 1356)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 in der Sache des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem Auftreten der chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt von 2001, Nr. 11, Pos. 86)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung in der Sache des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit dem Auftreten der chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2015, Pos. 1097)
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 in der Sache der Grundanforderungen an die individuelle Schutzausrüstung (Gesetzblatt 2005, Nr. 259 Pos. 2173)
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 in der Sache des Abfallkatalogs (Gesetzblatt 2015, Pos. 122)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 in der Sache der Untersuchungen und Messungen der für die Gesundheit gefährlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166)
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 in der Sache der höchsten zulässigen Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt 2014, Nr. 0, Pos. 817)
- Gesetz vom 26. Juni 1974 Arbeitsgesetzbuch (Gesetzestext in neuester Fassung: Gesetzblatt Nr. 21 von 1998,

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 12 von 13

Pos. 94; mit späteren Änderungen)

·Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 von 2001, Pos. 628 mit Änderungen im Gesetzblatt Nr. 41 von 2002, Pos. 365 Nr. 113 Pos. 984 Nr. 199 Pos. 1671, im Gesetzblatt Nr. 7 von 2003, Pos. 78, im Gesetzblatt Nr. 90 z 2004, Pos. 959, Nr. 116 Pos. 1208, Nr. 191 Pos. 1956,) samt den Verordnungen des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 von 2001, Pos. 1735-1737)

·Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 von 2001, Pos. 638 mit Änderungen im Gesetzblatt von 2003, Nr. 7, Pos. 78, im Gesetzblatt von 2004, Nr. 11, Pos. 97, Nr. 96, Pos. 95, im Gesetzblatt Nr. 175 von 2005, Pos. 1458)

·Gesetz vom 20. April 2004 über die Änderung und Aufhebung mancher Gesetze im Zusammenhang mit der Erlangung durch die Republik Polen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union (Gesetzblatt von 2004, Nr. 96, Pos. 959)

·Gesetz über chemische Substanzen und ihre Gemische vom 25. Februar 2011 (Gesetzblatt 2011, Nr. 63, Pos. 322) mit späteren Änderungen

·Gesetz vom 15. Januar 2015 über die Änderung des Gesetzes über die Abfälle und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2015, Pos. 122)

·Gesetz vom 14. Januar 2012 über die Abfälle (Gesetzblatt 0, Pos. 21)

·Gesetz vom 13. Januar 2013 über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gesetzblatt 2013 Nr. 0, Pos. 888)

·Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 27. August 2009 in der Sache der Verkündung der neuesten Gesetzesfassung des Gesetzes über die chemischen Substanzen und Präparate (Gesetzblatt Nr. 152, Pos. 1222)

·Technische Vorschriften zu gefährlichen Substanzen 900 - zulässige Verseuchungsstufe (TRGS 900, Deutschland)

·Regierungserklärung vom 24. September 2002 in der Sache des Inkrafttretens der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages betreffend den internationalen Straßengütertransports der gefährlichen Waren (ADR), erstellt in Genf am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2002, 194 Pos. 1629) mit späteren Änderungen - Gesetz vom 20. April 2004 über die Änderung und Aufhebung mancher Gesetze im Zusammenhang mit der Erlangung durch die Republik Polen der Mitgliedschaft in der Europäischen Union (Gesetzblatt von 2004, Nr. 96, Pos. 959)

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Bewertung der chemischen Sicherheit wurde nicht durchgeführt.

TEIL 16: Weitere Informationen:

Ursachen für Änderungen:

*Die Angaben wurden gegenüber der vorherigen Version geändert.

Entsprechende H-Sätze:

H302 Gesundheitsschädlich nach Verschlucken.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

H318 Verursacht ernsthafte Augenschäden.

H400 Wirkt sehr toxisch auf Wasserorganismen.

H413 Kann langfristige schädliche Wirkungen für Wasserorganismen haben

FERTIGKLEBER FÜR DEKORFLIESEN

POWERELASTIK Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Version: PI-1-2017

Datum der Aktualisierung: 29.01.2018
Seite 13 von 13

Empfehlungen zur Anleitung

Zusätzliche Schulungen, die die vorschriftsmäßige Schulung für Personen, die ihre Arbeit unter Verwendung der gefährlichen Substanzen verrichten, überschreitet, ist nicht notwendig.

Die die Ausstellung der Angaben erstellende Abteilung:

Abteilung für Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Kontakt-Partner:

Dr. Klaus Ritter

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulative properties

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Weitere Informationen:

Die Angaben in unserem Sicherheitsdatenblatt der gefährlichen chemischen Substanz beschreiben die Sicherheitsanforderungen an unser Produkt und basieren auf dem aktuellen Wissensstand. Eine verbindliche Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsgeschäfte, auch diejenigen, die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt nicht erwähnt wurden, müssen durch den Verwender unseres Produkts auf eigene Verantwortung befolgt werden.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS